

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SCHÖLLIG & MÖRTENSCHLAG SANIERUNGEN OG VERMIETUNG UND VERLEIH

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltung

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen Vertragspartnern und der Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG.

1.2. Abweichungen von diesen AGB und insbesondere auch allgemeine Bedingungen des Vertragspartners gelten nur, wenn sie von Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden. Mit Unterfertigung des Auftrages bestätigt der Vertragspartner die Kenntnisnahme und Zustimmung zu diesen AGB.

1.3. Falls einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sind oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der hierdurch nicht wirksamen Bestimmungen treten die wirksamen Bestimmungen ein, die dem Sinn und der Auslegung der beanstandenden Bestimmung am nächsten kommen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass einzelne Bestimmungen Konsumenten im Sinne des KSchG gegenüber nicht wirksam sein sollten.

2. Angebote, Nebenabreden

2.1. In Angeboten der Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG enthaltene Kostenvoranschläge sind, sofern nichts anderes angegeben ist, hinsichtlich aller angegebenen Daten unverbindlich, freibleibend und erfolgen unter Vorbehalt von Druckfehlern und sonstigen Irrtümern.

2.2. Angebote werden nach besten Fachwissen erstellt. Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG leistet jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit.

2.3. Enthält eine Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem im Angebot enthaltenen Kostenvoranschlag, so gelten diese als vom Vertragspartner genehmigt, sofern dieser nicht innerhalb von 7 Tagen schriftlich widerspricht. In der Auftragsbestätigung wird der Vertragspartner auf diese Folge gesondert hingewiesen.

2.4. Für die Durchführung des Auftrages ist ausschließlich die Auftragsbestätigung maßgebend.

2.5. Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern im Sinne des KSchG entfällt dieses Schriftformerfordernis.

3. Auftragserteilung

3.1. Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG ist nicht verpflichtet, die Unterschriftsberechtigung des Vertragspartners zu prüfen. Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG darf davon ausgehen, dass jede volljährige und mit dem Wissen des Vertragspartners im Objekt anwesende Person zur Vertretung des Vertragspartners bevollmächtigt ist.

3.2. Änderungen und Ergänzungen des Auftrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG, um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden. Im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern entfällt dieses Schriftformerfordernis.

3.3. Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG kann zur Ver-

tragserteilung andere entsprechend qualifizierte Unternehmen als Subunternehmer heranziehen. Im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern gilt § 6 Abs. 2 Z 2 KSchG und muss diese Befugnis mit dem Vertragspartner einzeln ausgehandelt, sowie der Subunternehmer ausdrücklich namentlich angeführt werden.

3.4. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen gegenüber der Auftragsbestätigung im Ausmaß von bis zu 15% des veranschlagten Gesamtpreises ergeben, ist eine Verständigung des Vertragspartners nicht erforderlich und Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG berechtigt, diese Mehrkosten ohne weiteres in Rechnung zu stellen.

3.5. Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15 % des veranschlagten Gesamtpreises bedürfen der unverzüglichen Benachrichtigung des Vertragspartners. Geht Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG innerhalb von 5 Tagen ab Verständigung über derartige Kostenerhöhungen ein Schreiben des Vertragspartners zu, in dem sich der Vertragspartner mit der bekanntgegebenen Kostenerhöhung nicht einverstanden erklärt, ist Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist in diesem Fall verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt des Rücktritts entstandenen Aufwendungen im vollen Umfang zu ersetzen. Geht Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG innerhalb von 5 Tagen ab Verständigung kein Schreiben zu, gelten die dem Vertragspartner bekannt gegebenen Kostenerhöhungen als akzeptiert. Auf diese Bedeutung des Schweigens wird Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG den Vertragspartner in der Verständigung ausdrücklich hinweisen. Im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern gilt dieser Erklärungsgehalt des Schweigens nicht; vielmehr kann bei Verbrauchern eine Akzeptanz der Kostenerhöhung erst nach deren Zustimmung angenommen werden.

3.6. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

3.7. Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG ist berechtigt für den Wert der Arbeit bei Auftragsbestätigung Vorauszahlung zu verlangen.

3.8. Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

4. Rücktritt vom Vertrag

4.1. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund und nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen möglich.

4.2. Betriebsstörungen und höhere Gewalt berechtigten die Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG zum Rücktritt vom Auftrag. Weiters kann die Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen und bei Nichtgewährung dieser Abhilfen vom Vertrag zurücktreten, sofern ihr Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Auftraggebers bekannt werden, die berechtigte Zweifel an dessen Zahlungsfähigkeit und/oder Kreditwürdigkeit aufkommen lassen, wie z.B. wenn gegen den Auftraggeber Zwangsvollstreckung geführt wird und er diese nicht binnen einer Frist von einer Woche zur Einstellung bringt, oder sonst die Forderung als nicht mehr ausreichend gesichert erscheinen lassen.

4.3. Bei Verzug der Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG

mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Vertragspartners erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich. Die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen, für Konsumenten genügt die Schriftform.

4.4. Bei Verzug des Vertragspartners mit einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG unmöglich macht oder erheblich behindert, ist die Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG nach Setzen einer angemessenen Nachfrist zum Vertragsrücktritt berechtigt.

4.5. Bei berechtigtem Vertragsrücktritt behält Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG den Anspruch auf die gesamte vereinbarte Auftragssumme, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. § 1168 ABGB findet Anwendung. Bei berechtigtem Rücktritt des Vertragspartners sind von diesem die von Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen zu honorieren.

4.6. Im Falle des Rücktritts kann der Auftraggeber hieraus keine Ansprüche auf Schadenersatz herleiten, sofern der Rücktritt von Schöllig & Mörtenschlag OG nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet wurde.

5. Preise, Rechnungslegung

5.1. Alle Preise verstehen sich in Euro, jeweils exklusive Umsatzsteuer. Im Verrechnungsfalle wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen hinzugerechnet.

5.2. Preisänderungen bleiben bis zur Auftragsbestätigung ausdrücklich vorbehalten.

5.3. Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG ist berechtigt bei größerem Leistungsumfang Teilrechnungen zu legen.

5.4. Eine Beanstandung der Rechnung kann nur innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum nach Vorlage unter konkreter Aufzählung der Rechnungsmängel erfolgen. Anderenfalls gilt der Rechnungsbetrag als anerkannt. In der Rechnung wird auf diese Folge gesondert hingewiesen. Im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern steht dieser Punkt der AGB außer Geltung, sodass für Verbraucher die Rügeobliegenheit nicht besteht.

6. Zahlungen

6.1. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, ist der Vertragspartner nach Erhalt der Rechnung binnen 14 Tagen zur vollständigen Bezahlung des gesamten Rechnungsbetrages ohne Abzüge verpflichtet.

6.2. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher mit dem Auftrag verbundenen Forderungen Eigentum von Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG. Bis zur vollständigen Bezahlung der offenen und fälligen Beträge ist die Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG nicht verpflichtet, weitere Lieferungen oder Leistungen gegenüber dem Käufer zu erbringen und zwar insbesondere auch nicht aus anderen zwischen den Parteien bestehenden Verträgen.

6.3. Ein Skontoabzug ist nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig. Im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern entfällt dieses Schriftformerfordernis.

Wenn der Vertragspartner bei vereinbarter Teilzahlung auch nur eine Teilzahlung nicht innerhalb der für einen Skontoabzug vereinbarten Frist erbringt, verliert er sein Recht auf Skontoabzug nicht nur hinsichtlich dieser Teilzahlung, sondern auch hinsichtlich aller bereits geleisteten und noch später zu leistenden Zahlungen.

6.4. Allfällige von Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG gewährte Rabatte stehen unter der aufschiebenden Bedingung der fristgerechten und vollständigen Zahlung.

6.5. Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Kunden ist Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG berechtigt Verzugszinsen in Höhe der für einen von ihr in Anspruch genommenen

Kredit verrechneten Zinsen zu verlangen. Im Verhältnis zu Unternehmern kann wahlweise auch der Zinsanspruch gemäß § 352 UGB in Anspruch genommen werden. Bei Konsumenten werden Verzugszinsen gemäß §1000 Abs. 1 ABGB (derzeit 4% p.a.) verrechnet.

6.6. Weiters haftet der Kunde bei Zahlungsverzug für sämtliche Mahn-, Inkasso- und Rechtsanwaltskosten, wobei für Eigenmahnungen Kosten von EUR 15,00 exklusive Mehrwertsteuer pro Mahnung verrechnet werden können.

6.7. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche der Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer sowie etwaige Zurückbehaltungsrechte sind im Rechtsverkehr mit Unternehmern ausgeschlossen. Eine Aufrechnung offener Forderungen mit Gegenforderungen des Kunden, der Verbraucher ist, findet nur bei schriftlicher Zustimmung statt, zusätzlich für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG, bei Bestehen eines Zusammenhangs der Gegenforderung zur offenen Forderungen sowie wenn die Gegenforderung gerichtlich festgestellt oder anerkannt wurde.

6.8. Für den Fall, dass der Rechnungsempfänger die Bezahlung der Rechnung der Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG ablehnt haftet der Auftraggeber bei Fälligkeit für den gesamten Rechnungsbetrag.

7. Gewährleistung, Schadenersatz

7.1. Gewährleistungsansprüche können nur auf von Schöllig & Mörtenschlag erbrachte Leistungen geltend gemacht werden. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Abschluss der beauftragten Arbeiten, in Zweifelsfällen spätestens mit dem Rechnungsdatum.

7.2. Im Rechtsverkehr mit Unternehmern wird die Gewährleistungsfrist auf 6 Monate beschränkt und festgelegt, dass offensichtliche Mängel unverzüglich bei der Übernahme oder längstens binnen 3 Tagen schriftlich durch den Auftraggeber an Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG anzuzeigen sind, widrigenfalls sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen sind. Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern ist die Höchstsumme der Gewährleistungsansprüche mit der Höhe der Rechnungssumme begrenzt.

7.3. Die Haftung für Schäden am Bauwerk oder Umgebung wird ausgeschlossen, sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG verschuldet wurden. Ersatz von mittelbaren Schäden wird nicht gewährt.

7.4. Das von Schöllig & Mörtenschlag erstellte Sanierungskonzept ist als Gesamtes einzuhalten. Positionen sollten daher nicht willkürlich aus dem Gesamtkonzept herausgerissen werden, weil sonst nur für die zur Ausführung kommenden Teile des Gesamtkonzeptes Gewähr geleistet wird, nicht jedoch für die Funktion der gesamten Sanierung.

8. Rechtswahl, Gerichtsstand

8.1. Es gilt Österreichisches Recht, die Anwendung des UNCITRAL-Rechts wird ausgeschlossen.

8.2. Gerichtsstand ist das für den Sitz der Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG sachlich zuständige Gericht.

8.3. Angebote, Zeichnungen und sonstige Unterlagen wie Beschreibungen bleiben geistiges Eigentum der Schöllig und Mörtenschlag Sanierungen OG. Jede gänzliche oder teilweise Veröffentlichung, Weitergabe oder wiederholte Nutzung durch Dritte oder den Kunden ist nur mit Zustimmung der Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG zulässig.

Abschnitt II. Vermietung und Verleih

Diese Bestimmungen gelten neben den im Abschnitt I. geregelten allgemeinen Bestimmungen für die Vermietung von Trocknungs- und sonstigen Geräten der Schöllig & Mörtenschlag OG.

1. Mietzeit

1.1. Die Mietzeit beginnt an dem zwischen den Parteien vereinbarten Tage mit der Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter oder an den von ihm mit der Abholung Beauftragten, und zwar auf dem Lagerplatz des Vermieters bzw. mit der Übergabe an den Frachtführer, wenn der Mieter die Versendung vereinbart hat und im Falle der Abnahmeverzögerung mit dem Tage der Bereitstellung des Mietgegenstandes.

1.2. Die Mietzeit endet mit der Rückgabe des Mietgegenstandes bzw. im Falle der Versendung mit dem Eintreffen auf dem Lagerplatz des Vermieters.

1.3. Zeiten, die für die Wartung, Pflege, Reinigung und etwa notwendige Reparaturen aufgewendet werden müssen gehören nur dann zur Mietzeit, wenn der Grund für den Defekt, Mangel bzw. Ausfall des Mietobjektes vom Mieter schuldhaft herbeigeführt wurde. Weiters ist der Vermieter unverzüglich von dem Ausfall des Mietobjektes in Kenntnis zu setzen und müssen die Ausfallzeiten dem Vermieter belegt werden

2. Transportkosten

2.1. Anfahrts- und Transportkosten gehen zu Lasten des Mieters. Durch den Vermieter durchgeführte Auf- bzw. Abbauarbeiten, Installationen ect. werden nach dem jeweils gültigen Stunden- bzw. Kilometersatz gesondert berechnet und sind, soweit nicht schriftlich in den Sondervereinbarungen fixiert, nicht Bestandteil des Mietzinses.

2.2. Der Mieter hat bei der Anlieferung anwesend zu sein. Falls der Mieter oder ein Vertreter nicht bei der Auslieferung anwesend sein können, werden die vermieteten Güter am Ort der Aushändigung hinterlassen. In diesem Fall erkennt der Mieter die ordnungsgemäße und vollständige Lieferung an.

3. Mietpreis

3.1. Die Mietpreise gelten je Kalendertag. Die Mindestmietdauer beträgt 7 Kalendertage. Bei längeren Mietzeiten erfolgt die Fakturierung 14 tätig bzw. jeweils automatisch zur Monatsmitte oder zum Monatsende.

4. Kautions

4.1. Die Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG ist berechtigt, im Bedarfsfalle vor Aushändigung des Mietgegenstandes eine Kautions in der Höhe von einem Drittel der Gesamtmiete zu verlangen. Die Kautions dient sowohl zur Sicherung des Verlust- und Beschädigungsrisikos, als auch zur Deckung des Mietpreises. Die Kautionssumme wird zurückerstattet, sobald feststeht, dass die Geräte in einwandfreiem und betriebsfertigem Zustand zurückgegeben wurden und die Zahlung des Mietpreises erfolgt ist.

5. Pflichten des Vermieters

5.1. Der Vermieter hat die Geräte in einwandfreiem und betriebsfertigem Zustand zu übergeben. Dem Mieter steht es frei, dass Gerät vorher zu besichtigen und zu überprüfen.

6. Pflichten des Mieters

6.1. Solange das Mietgut in der Obhut des Mieters ist, hat dieser die Pflicht es auf seine Rechnung gegen Beschädigung und Diebstahl zu versichern.

6.2. Ist der Mieter Unternehmer, bestätigt dieser mit der Übernahme der Geräte, dass er diese in einwandfreiem und betriebsfertigem Zustand übernommen hat. Im Geschäftsverkehr mit

Verbrauchern gilt der vorige Satz nicht; stattdessen wird der Zustand der Geräte bei der Übergabe an den Verbraucher gesondert dokumentiert.

6.3. Der Mieter verpflichtet sich, die gemieteten Geräte vor jeder Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen und für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege der Geräte unter Beachtung der Betriebsanleitung Sorge zu tragen. Vor allem sind Ölstände und gegebenenfalls Wasserstände laufend zu kontrollieren und in der vorgeschriebenen Höhe zu halten.

6.4. Die Wasserentleerung der Kondentrockner sowie das Befüllen der Heizer mit Brennstoff ist grundsätzlich vom Mieter zu übernehmen, soweit nichts anderes in den Sondervereinbarungen schriftlich festgehalten ist.

6.5. Sämtliche Energiekosten sind vom Mieter zu übernehmen.

6.6. Der Mieter hat Beschlagnahmungen, Pfändungen, Beschädigungen und andere wichtige Vorfälle unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.

6.7. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Geräte weiterzuvermieten, ins Ausland zu schaffen oder anderen zu überlassen.

6.8. Der Mieter verpflichtet sich nach Beendigung der Mietzeit die Geräte in gesäubertem und einwandfreiem Zustand zurückzugeben oder eine Reinigungsgebühr in Höhe von bis zu EUR 50,00 zu bezahlen.

7. Reparaturen

7.1. Reparaturen, die durch normalen Verschleiß erforderlich sind, führt der Vermieter auf seine Kosten selbst durch. Repariert der Mieter das Gerät ohne Zustimmung des Vermieters, so gehen diese Reparaturkosten zu Lasten des Mieters. Alle sonstigen Reparaturen, sei es, dass sie durch mangelnde sachgerechte Wartung und Pflege oder auch durch unerlaubten Eingriff Dritter verursacht werden, hat der Mieter zu tragen.

7.2. Weiters ist der Mieter verpflichtet, bei Funktionsstörungen der einzelnen Geräte den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Unterlässt er dies, so kann er keinen Anspruch auf Änderung des Mietpreises verlangen. Über die Bereitstellung von Servicepersonal durch den Vermieter sind besondere Abmachungen zu treffen.

8. Rechte des Vermieters

8.1. Der Vermieter ist zu jedem Zeitpunkt ohne Angabe von Gründen mit zweitägiger Kündigungsfrist berechtigt, die vermieteten Geräte wieder in Besitz zu nehmen. Die Kosten für den Abtransport werden in diesem Falle vom Vermieter getragen.

8.2. Die Geräte müssen vom Vermieter jederzeit gegen vorherige Benachrichtigung bzw. nach Vereinbarung mit dem Mieter besichtigt werden können. Bei Feststellung einer nicht ordnungsgemäßen Wartung, Überbeanspruchung, bei Zahlungsverzug oder Vermögensverschlechterung des Mieters kann der Vermieter den Vertrag fristlos kündigen und darf das Gerät auf Kosten des Mieters abholen bzw. abholen lassen.

9. Haftung

9.1. Der Mieter haftet für das gemietete Gerät. Sollte es ihm aus irgendwelchen Gründen, auch wenn er diese nicht zu vertreten hat, unmöglich sein das Gerät zurückzugeben, so hat er Ersatz dafür zu leisten. Bis zum Eingang der Ersatzleistung wird die normale Miete in Rechnung gestellt.

9.2. Insbesondere haftet der Mieter dafür, dass das Gerät während der Mietzeit gegen Diebstahl, Beschädigung oder sonstigen zufälligen Untergang versichert ist. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn das Gerät aus Gründen, die vom Mieter nicht unmittelbar zu vertreten sind aus unverschlossenen Einsatz- oder Aufbewahrungsräumen entwendet oder in diesen beschädigt wird. In diesem Falle haftet der Mieter unabhängig davon, ob er

selbst das Risiko der Entwendung oder Beschädigung versichert hat und auch dann, wenn eine bestehende Versicherung ihm den Versicherungsschutz, gleich aus welchem Rechtsgrunde versagt.

9.3. Der Vermieter haftet gegenüber dem Mieter für Schäden, die sich aus der Benützung der Maschine ergeben und für Folgeschäden, die durch Ausfälle der Maschine während der Mietdauer entstehen nur im Falle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Jede Haftung für schuldlos eingetretene Schäden oder auf leichte Fahrlässigkeit beruhende Schäden wird hiemit ausgeschlossen.